

Zeitschrift:	Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens
Herausgeber:	Schweizerische Armenpfleger-Konferenz
Band:	61 (1964)
Heft:	10
Artikel:	Sozialdienst in der Armee
Autor:	[s.n.]
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-838003

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 27.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Sozialdienst in der Armee

Zur Auffüllung der Bestände benötigen wir eine Anzahl Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten, die ihre Auszugsdienste absolviert haben und bereit wären, sich in den Armeestab umteilen zu lassen. Sie würden ihre weiteren Dienste auf der Zentralstelle für Soldatenfürsorge oder einer ähnlichen Dienstabteilung zu leisten haben. Bevorzugt werden Wehrmänner aus allen Sprachgebieten der Schweiz, die in ihrer zivilen Stellung irgendwie im Sozialdienst tätig sind.

Interessenten belieben sich, unter Mitgabe ihres DB, zu melden bei der Zentralstelle für Soldatenfürsorge, Effingerstraße 19, 3000 Bern.

Beschwerdefrist bei der Invalidenversicherung beachten!

PI Zwei kürzlich publizierte Urteile des Eidgenössischen Versicherungsgerichtes (5. Juli 1963 i. S. F. W. und 26. November 1963 i. S. H. K.) zeigen, wie entscheidend wichtig es ist, die gesetzliche Beschwerdefrist einzuhalten. Wird eine Verfügung der Invalidenversicherung – über Renten, Sonderschulung, medizinische oder berufliche Eingliederungsmaßnahmen u.a. – nicht *innert 30 Tagen seit der Zustellung* durch eine schriftliche Beschwerde angefochten, so wird sie rechtskräftig. Das bedeutet, daß der Richter sie nachher nicht einmal mehr überprüfen darf, wenn der Versicherte später um Wiedererwägung ersucht. Nur wenn der Versicherte neue Tatsachen oder neue Beweise vorbringen kann, ist dies auch später eventuell noch möglich.

Wer eine Verfügung der IV erhält, lese sie darum sofort und genau durch und erkundige sich nötigenfalls *unverzüglich* bei einer fachkundigen Stelle (z.B. bei einer Beratungsstelle für Infirme) über die praktischen Auswirkungen, ob bei Ablehnung eine Beschwerde Aussicht hat und wie dabei vorzugehen ist.

Revision von Art. 45 der Bundesverfassung

Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement hat, veranlaßt durch Vorstöße in den eidgenössischen Kammern, an die Kantonsregierungen ein Kreisschreiben betreffend Art. 45 der Bundesverfassung gerichtet. Es wurde in diesem Schreiben insbesondere gefragt, wie der Entzug der Niederlassung aus armenpolizeilichen Gründen gehandhabt werde und wie die Verweigerung und der Entzug der Niederlassung bei Vorbestraften gehandhabt werde. – Als Frist für die Beantwortung ist der 15. Oktober 1964 vorgesehen. Dieses Kreisschreiben ist unter anderem auch der Schweizerischen Armenpflegerkonferenz zugestellt worden.

Es ist klar, daß unsere Konferenz darauf keine direkte Antwort zu erteilen hat. Hingegen kann es keinem Zweifel unterliegen, daß bei einer allfälligen Änderung